



Hundesteuerordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat mit Beschluss vom 2.10.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Marktgemeinde Hopfgarten einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen österreichischen Gemeinde besteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund € 65,00.

(2) Die Steuer für einen zweiten bzw. jeden weiteren Hund im Gemeindegebiet gehaltenen Hund beträgt € 105,00.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei sind Assistenz- und Therapiehunde gemäß 39a Bundesbehindertengesetz. Diese Tatbestände der Steuerbefreiung sind der Behörde entsprechend nachzuweisen und bedürfen eines schriftlichen Antrages.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird ebenso Steuerfreiheit gewährt für:

- a. Hunde der Polizei, der Bergwacht und des Zolldienstes;
- b. Diensthunde des beedeten Forst- und Jagdschutzpersonals;
- c. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation oder Bergrettungsdienstes;
- d. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung und Aufsicht untergebracht sind.

§ 4

Steuerermäßigung

Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halt, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte ermäßigt, wenn sie ihre Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein österreichisches Zuchtbuch (ÖZHB) beim österreichischen Kynologenverband eintragen lassen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Abgabenspruches

(1) Der Abgabenspruch entsteht erstmals mit Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit Wegfall eines vorgesehenen Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes. In weiterer Folge entsteht der Abgabenspruch mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Steuer ist binnen einem Monat nach bescheidmäßiger Vorschreibung fällig.

(3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht, wenn die Steuer für den früheren Hund errichtet wurde.

(4) Wird eine Hundehaltung während des Jahres beendet, so erlischt der Abgabenspruch mit Jahresende.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein im Gemeindegebiet gehaltener Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

(1) Die Gemeinde hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dies laufend zu ergänzen.

(2) Zur Evidenzhaltung und zu Kontrollzwecken sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer von der Marktgemeinde ausgegebenen Hundemarke zu versehen.

(3) Die Hundemarke hat den Gemeindennamen, die geltende Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Marktgemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt eine Ersatzmarke zu beantragen.

(4) Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Marken entscheidet der Gemeinderat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Hundesteuerordnung vom 5.4.1993 außer Kraft.

Angeschlagen am: 9.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Beilage 1 – zur Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2023 folgendes beschlossen:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird die Hundesteuer für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt. ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 81,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten je eines weiteren Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt € 132,00.

Hopfgarten, am 13.12.2023

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Hopfgarten:

Paul Sieberer e.h.

angeschlagen am: 13.12.2023

abgenommen am: 28.12.2023